

74. Ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Bergwerks mit dem Inhalt zulässig, daß der Bergwerkseigentümer berechtigt sein solle, Abbau zu treiben ohne Verpflichtung zur Entschädigung für Bergschäden, die dem belasteten Grundstück entstehen?

BGB. § 1018. Preuß. Allg. BergG. § 148.

V. Zivilsenat. Befchl. v. 25. November 1930 in einer Grundbuchfache von W. V B 16/30.

I. Grundbuchamt Waldenburg.

II. Landgericht Schweidniz.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben fich aus folgenden Gründen:

Der Beschwerdeführer verkaufte einige Grundstücke an die Gemeinde W. Im Kaufvertrag ist vereinbart:

Die Gemeinde W. beantragt auf den über die ihr verkauften Flächen neu anzulegenden Grundbuchblättern die Eintragung einer Grunddienfbarkeit zugunften des jeweiligen Eigentümers der im Grundbuch eingetragenen F. er Gruben des Inhalts, daß die jeweiligen Eigentümer dieser Gruben berechtigt find, innerhalb des Grubenfeldes Abbau zu treiben ohne Verpflichtung zur Wiederherstellung, Entfchädigung oder zur Vergütung von Wertminderungen, falls durch den Bergbau dem Grundstück oder den auf ihm errichteten Gebäuden oder anderen Anlagen Schäden entstehen.

Das Grundbuchamt beanstandete in einer Zwischenverfügung den Antrag auf Eintragung der Grunddienfbarkeit im Anfchluß an die ständige Rechtsprechung des Kammergerichts, weil danach die Eintragung der Duldung nur zulässig wäre mit dem Zufaz „auch über die gefezlichen Grenzen hinaus“ und ohne Erwähnung des Verzichts auf Entfchädigung. Als der Verkäufer bei seinem Antrag auf Eintragung entsprechend der vertraglichen Abmachung beharrte, wies ihn das Grundbuchamt durch Befchluß zurück. Das Landgericht verfafgte der hiergegen eingelegten Beschwerde den Erfolg. Es faßt den gestellten Antrag dahin auf, daß nach ihm nicht nur eine Pflicht zur Duldung über das Berggefez hinaus, sondern auch ein Verzicht auf jede Vergütung und auf Schadenerfaz eingetragen werden folle. Das letztere fei aber gefezlich unzulässig. Die weitere Beschwerde hat das Kammergericht gemäß § 79 Abf. 2 G. B. dem Reichsgericht vorgelegt.

Das Kammergericht erklärt zunächst die Auffassung des Landgerichts vom Inhalt des Eintragungsantrags als im Widerspruch mit dessen klarem Wortlaut stehend. Ein Einwirkungsrecht über den durch das Berggefez zugelassenen Umfang hinaus werde nicht

erftrebt, fonderu das Recht zum entfchädigungslofen Bergbaubetrieb auf dem belasteten Grundftück. Dazu führt das Kammergericht aus: Zugunften des jeweiligen Eigentümers eines Bergwerks könne eine Grunddienfbarkeit gemäß § 1018 BGB. beftellt werden; denn nach § 50 Abf. 2 preuß. Allg. BergG. feien die fih auf Grundftücke beziehenden Vorfchriften des Bürgerlichen Gefezbuchs für das Bergwerkseigentum gültig. Weil der abgelehnte Antrag nicht die Eintragung des Verzichts auf Schädenerfaz als folfchen zum Ziele habe, fei nicht die in der bisherigen Rechtspredung des Kammergerichts (RGZ. Bd. 49 A S. 195; RG. in JW. 1921 S. 584 Nr. 1) verneinte Frage erneut zu prüfen, ob ein für fih allein gemollter Verzicht auf Bergfchädenerfaz als Grunddienfbarkeit eintragungsfähig fei. Zu entfcheiden fei vielmehr, ob das Recht auf Duldung entfchädigungslofen Bergbaues zum Inhalt einer Grunddienfbarkeit gemacht werden könne. Diefe Frage fei zu verneinen. Zwar würde eine über das Gefez hinausgehende Duldungspflicht eintragbar fein. Für die Entfcheidung, ob folches verzinbart fei, komme es nur auf die Art der zugelassenen tatfächlichen Benutzung an. Die Ausfchließung der aus rechtmäßiger Ausübung des Bergbaues entftehenden Entfchädigungspflicht erweitere nicht die Duldungspflicht im Sinne des § 1018 BGB. Vielmehr folle damit nur die Befeitigung der gefezlich beftimmten fchuldrechtlichen Folge des Bergbaubetriebs im Grundbuch kundbar gemacht werden, was unzulässig fei (RGZ. Bd. 22 A S. 152; Bd. 49 A S. 195). An folcher Beurteilung fieht fih aber das Kammergericht gehindert durch die Ausführungen des Reichsgerichts in der RGZ. Bd. 119 S. 211 (dazu Berichtigung Bd. 129 S. 432) abgedruckten Entfcheidung des befchließenden Senats, in der es heißt: „Was die reinen Bergfchäden anlangt, fo befteht die nach Inhalt des Berggefetzes gegebene gefezliche Duldungspflicht nur in Verbindung mit einer Schädenerfazpflicht (§ 148 Allg. BergG.); durch Vertrag aber foll die Einwirkung ohne nachfolgende Schädenerfazpflicht gefattet werden. Damit geht, mag auch die Einwirkung felbft im einen Fall nicht größer fein als im anderen, doch die vertragliche Duldung im wirtfchaftlichen und rechtlichen Endergebnis erheblich weiter als die nur auf dem Gefez beruhende Duldung. Mag auch der Verzicht auf Schädenerfaz als folcher nicht verbindlich werden können (fo RGZ. Bd. 49 A S. 195), fo befagt das doch nichts da-

gegen, daß eine Duldungspflicht mit Schadenserfazfolge anderen Inhalts ist als eine folche ohne diefe Folge. Übrigens könnten auch über den Inhalt der gefeßlichen Einwirkungsbefugniß des Bergwerkseigentümers im Einzelfalle Zweifel bestehen. Hier aber wird jede Einwirkung aus ordnungsmäßigem Bergbau geftattet. Aus alledem ergibt fich, daß diefe vertraglich eingeräumte Duldung, die inhaltlich weiter geht als die rein gefeßliche Duldungspflicht, nach § 1018 BGB. verdinglicht werden kann.“

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über die weitere Beschwerde ist nach § 79 Abs. 2 GBO. gegeben. Allerdings lag der in dem erwähnten Reichsgerichtsurteil entschiedene Fall fo, daß wohl auch vom Rechtsstandpunkt des Kammergerichts aus die dort zugelassene Eintragung zu billigen gewesen wäre; denn es war eine Einwirkung „über die vom Geseß gezogenen Grenzen hinaus“ geftattet worden und es fehlte der Zufaz, daß die Duldung ohne Entschädigung zu erfolgen habe. Aber die Rechtsanfiht, die das Kammergericht jetzt seiner Entscheidung auf die weitere Beschwerde zugrunde legen möchte, weicht von der Begründung des reichsgerichtlichen Urteils ab. Nach den Ausführungen des Reichsgerichts ist eine Grundstücksbenutzung durch Bergbau mit der Folge einer Zufügung von Bergschäden, die auf Grund einer vertraglichen Geftattung ohne nachfolgende Schadenserfazpflicht geschieht, im Hinblick auf § 1018 BGB. und auf die Eintragbarkeit einer dieß geftattenden Belastung im Grundbuch weitergehend und anderen Inhalts als die gleiche tatsächliche Benutzung, wenn sie lediglich kraft Geseßes und mit nachfolgender Schadenserfazpflicht vorgenommen wird. Das Kammergericht aber leugnet die Zulässigkeit folcher Unterscheidung für die Anwendung des hier in Betracht kommenden sachlichen und förmlichen Grundbuchrechts.

Die Auslegung, die das Landgericht der Eintragungsbewilligung gibt, ist, wie das Kammergericht mit Recht ausführt, mit deren klarem Wortlaut unvereinbar. Erstrebt wird gerade nicht die Geftattung einer über die vom Geseß gezogenen Grenzen hinausgehenden Einwirkung auf das zu belastende Grundstück; vielmehr soll, wie dieß auch in der Beschwerde betont wird, nur sichergestellt werden, daß der jeweilige Eigentümer der zu belastenden Grundstücke Beschädigungen, die infolge gefeßmäßig betriebenen Abbaues an seinen Grundstücken auftreten werden, ohne Schadenserfaz-

anspruch dulden muß. Ist auch in der Eintragungsbewilligung die Rede von einer Gestattung, innerhalb des Grubenfelds Abbau zu treiben, so ist doch in Ansehung der zu belastenden Grundstücke nicht der Abbau das Wesentliche, sondern die aus diesem möglicherweise entstehende Einwirkung auf die Grundstücke, die Grundstücksbeschädigung. Deren Zufügung soll noch besonders vertraglich gestattet werden, und zwar unter Verzicht auf jegliche Entschädigung. Die vom Beschwerdeführer so erstrebte Eintragung weicht sachlich in zwei Punkten ab von den Eintragungen, wie sie das Kammergericht bisher für zulässig gehalten hat (RGZ. Bd. 49 A S. 195 und RG. in JW. 1921 S. 584 Nr. 1) und wie sie auch im Fall von RGZ. Bd. 119 S. 211 vorlag. Es fehlt der Zusatz, daß Einwirkungen „über die vom Gesetz gezogenen Grenzen hinaus“ gestattet werden, und es soll weiter miteingetragen werden, daß der Abbau „ohne Verpflichtung zur Wiederherstellung, Entschädigung oder zur Vergütung von Wertminderungen“ gestattet werde. Nicht gebilligt werden kann die Auffassung des Kammergerichts, daß jener erste Zusatz erforderlich sei, der zweite aber fehlen müsse, wenn die Verbindung des Vereinharten durch Eintragung im Grundbuch möglich sein sollte. Eine Eintragung, wie beantragt, ist als Grunddienfbarkeit nach § 1018 BGB. zulässig. Sie läßt sich sowohl aus dem ersten Fall des § 1018 (Benutzung des zu belastenden fremden Grundstücks) rechtfertigen wie aus dem dritten Fall (Ausschluß der Ausübung eines sich aus dem Eigentum an dem zu belastenden Grundstück einem anderen Grundstück gegenüber ergebenden Rechts).

Was das erstere anlangt, so kam es den Vertragsschließenden in ihren gegenseitigen Beziehungen, wie schon hervorgehoben, nicht auf den in der Eintragungsbewilligung genannten Abbau als solchen an, sondern auf dessen mögliche Folgen für die zu belastenden Grundstücke, auf deren Beschädigung durch den Abbau. Die Befugnis für den Bergbautreibenden, auf fremde Grundstücke durch Zufügung von Bergschäden einzuwirken (oder, vom Standpunkt des dienenden Grundstücks aus gesehen: das Duldenmüssen solcher Schadenszufügungen), ergibt sich allerdings schon aus dem gesetzlichen Inhalt des Bergwerkseigentums. Eine bloße Wiedergabe und Festlegung des gesetzlich bestehenden Einwirkungsrechts in einer Grundbucheintragung wäre als überflüssige Belastung des Grundbuchs unzulässig (JW. Bd. 3 S. 329; RGZ.

Bd. 119 S. 213). Wie aber das Reichsgericht schon in der soeben erwähnten Entscheidung ausgeführt hat und wohl kaum zu bezweifeln ist, geht eine sich nicht nur auf den gesetzlichen Inhalt des Bergwerkeigentums, sondern auf vertragliche Gestattung gründende und deshalb ohne nachfolgende Schadenserfazpflicht bestehende Einwirkungsbefugnis zwar nicht tatsächlich, aber doch wirtschaftlich und rechtlich weiter als die sich nur auf das Gesetz gründende und daher mit Schadenserfazpflicht verbundene Befugnis des Bergwerkeigentümers. Wie das Kammergericht im Vorlegungsbeschluß hervorhebt, bedeutet allerdings das Benutzen im Sinne von § 1018 BGB. (erster Fall) einen tatsächlichen Gebrauch des belasteten Grundstücks. Aber der hervorgehobene Unterschied im wirtschaftlichen und rechtlichen Endergebnis zwischen Duldenmüssen bloß auf Grund des Gesetzes und Duldenmüssen auch auf Grund Vertrags zeigt, daß die Eintragung einer vertraglich bestellten Grunddienstbarkeit dieses Inhalts nicht überflüssig, sondern für den Bergwerkeigentümer wertvoll ist. Gewiß wird damit die Duldungspflicht in tatsächlicher Beziehung nicht erweitert und wird, soweit es sich um das Benutzendürfen — nicht um die Frage der Entschädigung — handelt, auch nur die tatsächliche Einwirkungsbefugnis dinglich gesichert. Solches Benutzendürfen von seiten des herrschenden und Duldenmüssen von seiten des dienenden Grundstücks ist aber gerade der zulässige Inhalt einer Grunddienstbarkeit aus § 1018 BGB. (erster Fall). Das Bergwerkeigentum kann „herrschendes Grundstück“ im Sinne des § 1018 sein, d. h. der jeweilige Eigentümer des Bergwerks kann Grunddienstbarkeitsberechtigter sein, da für das Bergwerkeigentum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten (§ 50 Abs. 2 Allg. BergG.). Weil die Eintragung des vertraglich vereinbarten Benutzendürfens und Duldenmüssens trotz der schon gesetzlich begründeten Befugnis dazu nicht zwecklos ist, stellt sie keine überflüssige Belastung des Grundbuchs, sondern eine nach § 1018 BGB. (erster Fall) zulässige Grunddienstbarkeit dar. Es wird nicht lediglich die Buchung der gesetzlichen Duldungspflicht begehrt, sondern die einer anders begründeten und daher weiterwirkenden Duldungspflicht.

Die Gestattung, dem belasteten Grundstück Bergschäden ohne die Entschädigungspflicht aus § 148 Allg. BergG. zuzufügen, fällt

bezüglich des in den Vertrag ausdrücklich aufgenommenen und nach dem Wunsch der Vertragsschließenden miteinzutragenden Verzichts auf Entschädigung unter § 1018 BGB. (dritter Fall), indem damit die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen wird, das sich aus dem Eigentum am belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergibt. Aus dem Bergrecht heraus muß der Grundstückseigentümer die Beschädigungen seines Grundstücks dulden, die sich aus der Auffuchung und Gewinnung des in der Verleihungsurkunde benannten Minerals ergeben. Als Ausgleich dafür, daß dem Grundeigentümer wegen Schadenszufügung aus dem so umschriebenen Bergwerksbetrieb der sich sonst aus dem Eigentum ergebende Unterfangungsanspruch (§ 1004 BGB.) entzogen ist, gibt ihm § 148 a. a. O. einen vom Verschulden des Schädigenden unabhängigen Schadenersatzanspruch. Dieser Anspruch ist gleicher Rechtsnatur wie der Schadenersatzanspruch, der dem Grundeigentümer ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Störers auch in anderen Fällen zusteht, wo ihm infolge besonderer gesetzlicher Vorschrift die Abwehrklage gegen Eingriffe in sein Eigentum entzogen ist. Er ergibt sich aus dem Eigentum am Grundstück und ist Inhalt des Grundeigentums, wie das in Fällen, wo solche gesetzliche Beschränkung des Eigentums nicht besteht, für die Abwehrklage der Fall ist. Dieser Schadenersatzanspruch ist aber auch als im Sinne des § 1018 BGB. „einem anderen Grundstück gegenüber“ bestehend anzusehen. Schon oben ist auf die Gleichstellung des Bergwerkseigentums mit einem Grundstück hingewiesen (§ 50 Abs. 2 Allg. BergG.). § 148 das. knüpft nun die Ersatzverpflichtung ausschließlich an das Bergwerkseigentum zur Zeit des Schadenseintritts. Der in diesem Zeitpunkt berechnigte Bergwerkseigentümer haftet als solcher. Der Grundstückseigentümer hat das ihm in § 148 a. a. O. gegebene Recht gegenüber demjenigen, der zur Zeit des Schadenseintritts gerade Bergwerkseigentümer ist (RÖB. Bd. 71 S. 152).

Unzweifelhaft kann durch eine Grunddienbarkeit festgelegt werden, daß der jeweilige Grundeigentümer Immissionen, die über das aus § 906 BGB. zu rechtfertigende Maß hinausgehen, zu dulden hat und daß ihm die Abwehrklage dagegen versagt ist. Ebenso ist in den Fällen, wo der Schadenersatzanspruch an die Stelle der Abwehr tritt, die besondere Gestattung der Einwirkung unter Verzicht auf Schadenersatz als der zulässige Inhalt einer

Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB. (dritter Fall) anzusehen. Gestattung und Verzicht durch Vertrag sind in diesem Falle nicht nur schuldrechtlicher Art, sondern sie wirken unmittelbar auf ein Recht, das Inhalt des Grundeigentums ist. Deswegen ist die dingliche Festlegung im Grundbuch zulässig (ebenso Pland-Strecker § 1018 BGB. Bem. 3c; Staudinger § 1018 BGB. Bem. II 1c; Wolff Sachenrecht § 53 III; Jfah § 148 Allg. BergG. Anm. 26; Bitta in Zeitschr. f. Bergw. Bd. 44 S. 122; Bayer. ObLG. Bd. 10 S. 442; a. M. RGRKomm. § 1018 BGB. Anm. 9; RGZ. Bd. 22A S. 152, Bd. 49A S. 195; Gütthe-Triebel GBD. 5. Aufl. Bd. 2 S. 1904; Westhoff Bergbau und Grundbesitz Bd. 1 S. 53; Traffert-Gottschalk Allg. BergG. 2. Aufl. S. 588; Klostermann-Thielmann Allg. BergG. 6. Aufl. S. 420).

In der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist, soweit ersichtlich, nichts den obigen Ausführungen Entgegenstehendes enthalten. Dies gilt auch für die vom Kammergericht angeführte Entscheidung RGZ. Bd. 55 S. 270, wonach die Verpflichtung, ein zu übertragendes Grundstück von den darauf ruhenden Lasten zu befreien, nicht Gegenstand einer Vormerkung oder endgültigen Grundbucheintragung sein kann. Daraus läßt sich für die jetzt zu treffende Entscheidung keine Schlußfolgerung ziehen. In RGZ. Bd. 119 S. 211 (S. 213 unten) hat der beschließende Senat zu der Frage, ob der Verzicht auf einen Schadenserfüllungsanspruch aus § 148 Allg. BergG. Inhalt einer Grunddienstbarkeit sein kann, nicht selbst entscheidend Stellung nehmen, sondern nur die Ansicht des Kammergerichts hierzu berichten wollen.

Hiernach sind die vom Grundbuchamt in seiner Zwischenverfügung ausgesprochenen Bedenken und die sich auf diese gründende Abweisung des Eintragungsantrags nicht gerechtfertigt.